

# Amtliches Kreis-Blatt

für den  
**Unterlahn-Kreis.**

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzelle oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Admerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	--	--

Nr. 181

Diez, Freitag den 6. August 1915

55. Jahrgang

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Hafer. Vom 23. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) folgende Bekanntmachung erlassen:

#### § 1.

Der Preis für die Tonne inländischen Hafers aus der Ernte 1915 darf beim Verkauf durch den Erzeuger dreihundert Mark nicht übersteigen.

#### § 2.

Die Höchstpreise erhöhen sich für die in der Zeit bis zum 1. Oktober 1915 gelieferten Mengen um fünf Mark für die Tonne.

Von diesem Zeitpunkt ab gelten die Höchstpreise des § 1 unverändert.

#### § 3.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundsanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rücklauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

#### § 4.

Für die beim Weiterverkaufe des Hafers zulässigen Zuschläge gilt der § 20 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393).

#### § 5.

Für Verkäufe von Hafer aus der Ernte 1914, die vor dem 23. Juli 1915 abgeschlossen werden, gelten die Vorschriften dieser Bekanntmachung.

#### § 6.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten nicht bei Verkäufen:

- von Saathafers aus landwirtschaftlichen Betrieben, die sich in den letzten zwei Jahren nachweislich mit dem Verkaufe von Saathafers befaßt haben;
- von Hafer, der durch die Kommunalverbände nach § 16 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieses Hafers;
- von Hafer, der auf Grund eines Erlaubnis-scheins, den die Reichsfuttermittelstelle in den Fällen des § 4 Nr. 1 b, c und e der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) erteilt hat, freihändig erworben wird.

#### § 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 89). Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin den 23. Juli 1915.

**Der Reichskanzler**  
von Bethmann Hollweg.

### Bekanntmachung

über die Aufhebung des Verbots der Kaufverträge über Brotgetreide, Gerste und Hafer. Vom 23. Juli 1915.

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und

der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

**Verkäufe über Roggen, Weizen, Spelz (Einfel, Fesfen), Emmer, Einkorn, Hafer, Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemischt, ferner Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 dürfen vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung an abgeschlossen werden.**

Soweit zu solchen Verkäufen nach den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363), der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) und der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) die Genehmigung des Kommunalverbandes erforderlich ist, behält es hierbei sein Bestehen.

Berlin, den 23. Juli 1915.

**Der Reichskanzler**  
von Bethmann Hollweg

### Bekanntmachung

über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker. Vom 23. Juli 1915.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) bestimme ich:

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. August 1915 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhalter nach dem 1. August 1915 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. August 1915 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. August 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Berlin, den 23. Juli 1915.

**Der Reichskanzler.**  
Im Auftrage:  
Kauf.

### Bekanntmachung

gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1.

Werden Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, die vom Eigentümer zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurück-

gegeben, so kann das Eigentum an ihnen durch Entscheidung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

#### § 2.

Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und der Güte und Wertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Einkaufspreise auf Grund von Verträgen, die in den letzten 2 Wochen vor der Bekanntgabe der Enteignungsanordnung an den Besitzer oder vorher in der Absicht geschlossen worden sind, einen höheren Uebnahmepreis zu erzielen, werden bei Feststellung des Preises nicht berücksichtigt.

Die Preisfestsetzung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf der Bestätigung der Landeszentralbehörde, sofern der festgesetzte Uebnahmepreis fünf vom Hundert des Einkaufspreises übersteigt.

Bei den nach dem 23. Juli 1915 aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist als Mindestpreis der Einkaufspreis im Ausland und ein Zuschlag zuzubilligen, der unter Berücksichtigung der mit der Einführung verbundenen Kosten und Gefahren zu bemessen ist.

Der Uebnahmepreis ist bar zu zahlen.

#### § 3.

Darüber, ob die Voraussetzungen für die Anordnung (§ 1) vorliegen, und über alle sonstigen Streitigkeiten, die sich bei den Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet, wenn die Anordnung durch die Landeszentralbehörde ergeht, diese, im übrigen die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

#### § 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2, 3 anzusehen ist.

#### § 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. Juli 1915.

**Der Reichskanzler.**  
von Bethmann Hollweg.

### Bekanntmachung,

betreffend den Handel mit Mehl. Vom 27. Juli 1915.

Auf Grund von § 67 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915, vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bestimme ich folgendes:

#### Artikel I

Mehl darf ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle weder von dem Kommunalverbande noch von einem Anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb des Bezirkes eines Kommunalverbandes ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle von dem Kommunalverband oder einem Anderen nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Auslande eingeführt ist, oder das aus Brotgetreide ermahlen ist, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Auslande eingeführt ist.

#### Artikel II

Unter Vorräte im Sinne des § 65 d der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) sind nur solche Vorräte zu verstehen, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind.

#### Artikel III

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1915.

**Der Reichskanzler.**  
Im Auftrage.  
Richter.

### Bekanntmachung,

betreffend Uebergang der Geschäfte der Reichsverteilungsstelle auf die Reichsgetreidestelle. Vom 28. Juli 1915.

Auf Grund von § 67 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bestimme ich:

Die Aufgaben und Befugnisse, welche der Reichsverteilungsstelle durch die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) zugewiesen sind, gehen vom 1. August 1915 ab auf die Reichsgetreidestelle über.

Berlin, den 28. Juli 1915.

**Der Reichskanzler.**  
Im Auftrage:  
Richter.

I 5946.

Diez, den 3. August 1915.

### An die Herren Bürgermeister des Kreises

Den aus Anlaß des jetzigen Krieges mit Rente und Kriegszulage versorgten Personen wird es bei ihrem Körperzustande trotz eifrigster eigener Bemühungen und trotz Eingreifens der Kriegsfürorgestellten, nicht immer möglich sein, in ab-

zu erledigen.  
Gärten, die hierbei entstehen, sollen nach Möglichkeit ausgeglichen werden.

Da eine diesbezügliche Regelung aber erst nach dem Kriege wird erfolgen können, soll schon während des Krieges auf Antrag der Beschädigten aus hierzu bereitstehenden Mitteln, soweit es angängig, im Unterstützungswege geholfen werden.

Derartige Anträge sind in begründeten Fällen von den Beschädigten an den Bezirksfeldwebel in Oberlahnstein zu richten.

Ich ersuche die Beteiligten hierauf hinzuweisen.

**Der Landrat.**  
Duderstadt.

Zu Journal-Nr. I A I a 7429 M. f. L.  
II b 9038 M. f. S. u. G.  
V 5930 M. d. J.

### Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 (Reichsgesetzbl. S. 384).

#### I

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise; zuständige Behörden (§§ 3, 4, 10, 13, 38, 39) sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände; höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

#### II

Zu § 1. Die Verordnung bezieht sich nur auf reine Gerste (Winter- und Sommergerste). Für Mengforn und Mischfrucht, worin sich außer Gerste auch Hafer befindet, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Hafer (Reichsgesetzbl. S. 393). Für Mengforn, das außer Gerste Brotgetreide enthält, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide (Reichsgesetzbl. S. 363).

Zu §§ 6, 7. Die Hälfte der geernteten Menge kann von den Landwirten im eigenen Betriebe beliebig verwendet, also auch verfüttert werden. Auch ist der Verkauf als Saatgerste oder an Betriebe mit Kontingent sowie an die Zentralstelle für Beschaffung der Heeresverpflegung gemäß § 7 oder an den Kommunalverband (zu vgl. zu § 11) zulässig. Die andere Hälfte ist, soweit sie nicht gemäß § 7 verkauft oder gemäß § 6 Abs. 2 verarbeitet wird, an den Kommunalverband abzuliefern (§ 11). Bis wann zu liefern ist, wird später bestimmt werden. Für die nach § 7 zugelassenen Verkäufe steht die Festsetzung von Höchstpreisen nicht in Aussicht. Für die Lieferung an den Kommunalverband wird ein Höchstpreis festgesetzt werden.

Zu § 11. Durch Abs. 3 werden die Kommunalverbände ermächtigt, in geeigneten Fällen, z. B. bei kleinen Besitzern, die nur für den eigenen Bedarf angebaut haben, auf die Lieferung zu verzichten. Sie werden hiervon aber nur Gebrauch machen können, wenn andere Betriebe ihres Bezirkes freiwillig mehr als die Hälfte ihrer Erzeugung abgegeben haben, da die von den Kommunalverbänden abzuliefernde Menge (§ 23 Abs. 1) unberührt bleibt. Durch Verzicht auf die Lieferung nach § 11 Abs. 3 wird die Enteignungsbefugnis der Kommunalverbände gegenüber anderen Betrieben nicht erweitert.

Zu § 19. Wir verweisen auf die Ausführungsanweisung vom 15. Juni I A II e 3394 M. f. L./V. 11969 M. d. J. und die Erlasse vom 2. Juni I A II e 3343 M. f. L./V. 11770 M. d. J. und 22. Juni I A II e 3397 M. f. L./V. 12074 M. d. J. Bis zum 1. August ist der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Gerstenernte des Bezirkes zu schätzen ist. Dieser Verpflichtung wird durch die Absendung der Kreislisten an die Reichsgetreidestelle genügt (zu vgl. Ausführ-

rumpfanweisung vom 3. Juli zu § 17 der Weizsäckerverordnung). Die Spalten für Gerste sind, wie besonders bemerkt wird, in dieser Liste auszufüllen.

Ueber die Errichtung der Reichsfuttermittelstelle ergeht eine besondere Verordnung.

Zu § 22. Um die Uebersichtung der aus dem Kommunalverbände ausgeführten Mengen zu erleichtern, ist in Hof. 2 die Entfernung der Gerste an die Zustimmung des Kommunalverbandes gebunden. Die Zustimmung ist zu erteilen, sofern die von der Reichsfuttermittelstelle für die Uebersichtung erlassenen Anordnungen befolgt sind und sonst keine wichtigen Gründe für die Versagung vorliegen.

Berlin, den 9. Juli 1915.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

In Vertretung:

Dr. Göppert.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

In Auftrage.

Graf von Keyserlingk.

**Der Minister des Innern.**

In Auftrage.

Freund.

## Nichtamtlicher Teil.

### Südafrika.

London, 3. Aug. (W.B. Nichtamtlich.) Die Daily News schreibt in einem Leitartikel: Bothas Plan, Deutsch-Südwestafrrika der südafrikanischen Union einzuverleiben und zu kolonisieren, würde zweifellos ein großes, einiges und gedeihendes Südafrika schaffen, wenn auch die Verfügung über Südwest ein isoliertes Problem ist im Vergleich mit der großen Regulierung, die dem Kriege folgen muß, so wirft es doch Fragen auf, die viel genauere Erwägungen heißen, als sie bisher bei den Kriegführenden gefunden haben. Es wird allgemein zugestanden, daß die Dominions bei den endgültigen Entscheidungen die Stelle neben dem Mutterlande einnehmen müssen. Aber welcher Grundsat soll ihr Vorgehen betreffs der Gebiete regeln, die sie mit den eigenen Truppen gewonnen haben. (?) Die Frage betrifft sowohl Südafrika, Australien und Neuseeland, die deutsche Gebiete besetzt haben. Man muß die Frage ins Auge fassen, zumal sie auch die Verbündeten angeht. Wenn die deutschen Kolonien infolge der Arbeitsteilung zwischen den Mächten des Dreiverbandes in den Schoß von England und der Kolonien gefallen sind, so darf doch das Ergebnis nicht als eine vollendete Tatsache von den Erörterungen bei der endgültigen Auseinandersetzung ausgenommen werden.

### Allerlei vom Kriege.

Berlin, 4. Aug. Das Tageblatt berichtet: Die Volkszählung 1915, die nach den bisherigen Gepflogenheiten am 1. Dezember 1915 stattfinden würde, wird nach Mitteilung des Kaiserlichen Statistischen Amtes nicht an diesem Tage abgehalten, sondern auf einen noch später zu bestimmenden Termin verlegt werden. Das Reichsamt des Innern hat Anweisung ergehen lassen, die Frage der Veranstaltung der nächsten Volkszählung wegen der durch den Krieg bedingten Änderungen der Verhältnisse bis nach Friedensschluß zurückzustellen.

Von einem tragischen Geschehnis wurde die Besitzersfrau Matthews auf Abbau Krojanke ereilt. Nachdem sie vor einigen Monaten die Meldung über den Heldentod

ihres Schwiegersohnes erhalten hatte, ging ihr jetzt die Nachricht zu, daß auch ihr im Felde stehender Sohn in Rußland gefallen sei. Die Frau erlitt einen schweren Nervenschwäche, von dem sie sich nicht mehr erholen sollte. Als sie nun jetzt auf dem Sterbebett lag, traf mit der Feldpost eine Karte ein, auf der der totgesagte Sohn eigenhändig über sein Wohlbefinden berichtete. Die Sterbende, der das Bewußtsein geschwunden war, konnte die Freudenbotschaft nicht mehr vernehmen.

Was englische Kriegsgefangene für Wünsche haben. Ueber die Behandlung der in deutscher Kriegsgefangenschaft befindlichen Engländer glaubte die englische Regierung Klage führen zu dürfen, weshalb sie die amerikanische Gesandtschaft in Berlin ersuchte, die Lager einer Untersuchung zu unterziehen. Die Untersuchung förderte jedoch eigenartige Dokumente für die übertriebenen Ansprüche der gefangenen Engländer zutage. Man hat in London wissen wollen, daß die Verhältnisse in den Gefangenenlagern von Baistrup, Lügumfeld, Kloster Hanved, alle in Nordschleswig, und Parchim in Mecklenburg zu wünschen übrig ließen. Die amerikanischen Diplomaten hatten nicht die Gelegenheit, die Gefangenenlager in Mecklenburg selbst zu inspizieren. Parchim wurde jedoch besucht, wo sich aber nur 12 britische Kriegsgefangene befanden, die keinerlei Klage hatten. Ferner wurde das Gefangenenlager in Werl i. W., Döbeln, Könnigstein a. d. E., Bischofswerder und Quedlinburg. Auch das Gefangenenlager bei Hegheim in Westfalen wurde besucht. Die darüber aufgestellten Berichte sind, nach dem jetzigen Eingeständnis des englischen Ministeriums ebenfalls befriedigend. In Werl beklagte sich ein britischer Offizier, daß er zu streng bestraft worden sei, als er die Zensur ersucht hatte, einen Brief durchzugeben, der nach dem Ausbruch des Kommandanten des Gefangenenlagers von keinem deutschen Soldaten ohne Entrüstung gelesen werden könne. Kanadische Offiziere in Bischofswerder beklagten sich bitter darüber, daß, als sie von der Front nach dem Gefangenenlager gebracht wurden, sie die Reise in demselben Wagen mit französischen Regimentsoldaten hätten machen müssen. Auch diese Klage ist schwer zu verstehen, da es sich doch um die eigenen Bundesgenossen dieser Ententehelden handelt.

### Literarisches.

Pfefferniß. Neue Scherzgedichte in nassauischer Mundart von Rudolf Dieß. Viertes Heft (Zweite Kriegsnummer). Verlag des Verfassers in Wiesbaden, Schützenhofstraße 14. Preis 60 Pfg. In Ems in der Pfeffer'schen, in Ditz in der Medelschen Buchhandlung vorrätig.)

Die beste Empfehlung der Rudolf Dieß'schen „Pfefferniß“ sind die nachfolgenden Verse eines Feldgrauen:

Die Nassauer im Schützengrabe  
Duhn sich vergnügt am Schinke lauwe,  
Der ewe im Paketche kam  
So' unsern Ietwe Leit deham.  
's war alles drin, gefehlt hot nix:  
Ganz unne lag dei' „Pfefferbiß.“ —  
Wie die uns alower ward beschert,  
Hunn mer zu schieße uffgeheert,  
Un die Franzuse ganz vergesse,  
Die gegeniower hunn geseffe.  
Wer hunn gelese un gelacht  
Un unser Peiß bezu geraacht. —  
Hast uns e frehlich; Stinnche heit  
Met deine „Pfefferniß“ bereit. —  
Mer schide drum viel Dankesgriffe  
Un duhn dann munter weirer schieße.  
Sunst gihts uns gut bei Worscht un Schinke!  
Es grüßt recht herzlich

Willi Binde.